

Betreff: Verordnung der Landespolizeidirektion Tirol  
Schutzone XII Mentlgasse u. a.  
ZI. PAD/25/02341546/001/VW

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl Nr. 566 idgF, wird der in 6020 Innsbruck gelegene Spielplatz (Schutzobjekt im beiliegenden Plan rot umrandet) umgeben von den Gebäuden: Südbahnstraße Nr. 16, 16a, 16b, Mentlgasse Nr. 15, Alte Karmeliterkirche, Adamgasse Nr. 25, 27, 29, 31, sowie der wie folgt durch die Außengrenzen beschriebene umliegende, 150 m nicht übersteigende Bereich, zur „Schutzone“ erklärt:

Kreuzungsmittelpunkt Heilgeiststraße – Südbahnstraße, Richtung Süden entlang der Gebäudefassade Südbahnstraße 1a – weiter an der Einfriedung des Hauptbahnhofes bis zum südlichen Ende der Liegenschaft Karmelitergasse Nr. 13, weiter in gerader Richtung nach Westen bis zur Gehsteigkante Karmelitergasse 6b, weiter in Richtung Süden zum Schnittpunkt Gehsteigkante Karmelitergasse – Liebeneggstraße, weiter in Richtung Westen der Gehsteigkante entlang bis zum westlichen Ende des Gebäudes Liebeneggstraße 11, weiter in Richtung Norden der Gebäudefassade entlang bis zum Haus Mentlgasse 10. Der Gebäudeflucht Richtung Westen folgend bis zu dessen Ende. Weiter der gedachten westlichen Gebäudeflucht Mentlgasse Nr. 10 in Richtung Norden. Von dort die Straße überquerend bis zur südwestlichen Hausecke Mentlgasse Nr. 5, dieser Gebäudefassade folgend in Richtung Osten, in den Edith-Stein-Weg einbiegend, den östlichen Gebäudefassaden Mentlgasse Nr. 5, Edith-Stein-Weg Nr. 2, Michael-Gaismair-Straße 13 entlang in Richtung Norden, die Michael-Gaismair-Straße geradeaus überquerend, bis zur Gebäudefassade Michael-Gaismair-Straße Nr. 6, weiter in Richtung Osten den Gebäudefassaden folgend bis zum Ostende Michael-Gaismair Straße 12, die Adamgasse in Richtung Norden einbiegend, den Häuserfassaden dieser in Richtung Norden folgend, die Heilgeiststraße überquerend bis zur südöstlichen Hausecke Adamgasse Nr. 22, weiter der Gebäudefront Heilgeiststraße in Richtung Osten entlang bis zur südöstlichen Hausecke Sterzinger Straße Nr. 10 und von dort wiederum zum Kreuzungsmittelpunkt Heilgeiststraße – Südbahnstraße.

Der in der Anlage befindliche Lageplan ist Gegenstand der Verordnung.

Die Schutzone gilt von täglich in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Die Erklärung zur Schutzone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Bedrohung von Minderjährigen durch die Begehung von – nicht notwendiger Weise unmittelbar gegen sie gerichteten – strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgezetz und gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz.

Im Bereich der Schutzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgezetz und gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzone zu verbieten und ihn aus der Schutzone wegzuspielen. Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzone betritt, begeht gem. § 84 Abs. 1 Z 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit 20.12.2025, 10:00 Uhr in Kraft. Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Tirol erfolgt, tritt die Verordnung mit Ablauf des 19.06.2026, 22:00 Uhr außer Kraft.

Innsbruck, am 15.12.2025

Für den Landespolizeidirektor

HR Mag. iur. Johannes FREISESEN